



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	10.01.2018	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 49/16
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	für Veröffentlichung bearbeitete Fassung
Normen:	§ 5 ArbEG, § 6 ArbEG, § 7 ArbEG, § 9 ArbEG, § 27 ArbEG		
Stichwort:	Weisung in einem deutschen Unternehmen, Dienstleistungen an die Patentabteilung des US-Mutterkonzerns zu melden; Insolvenz, Vergütungspflicht des Erwerbers des Geschäftsbetriebs, wenn das Arbeitsverhältnis nicht fortbesteht		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Meldet ein Erfinder weisungsgemäß seine Erfindung der Patentabteilung der Muttergesellschaft des Arbeitgebers, dann fungiert diese als Empfangsvertreterin des Arbeitgebers und die Erfindung gilt bei Fristablauf infolge der Fiktion des § 6 Abs. 2 ArbEG als von dem Arbeitgeber in Anspruch genommen.
2. Wer den insolvent gewordenen Geschäftsbetrieb des Arbeitgebers mit einer Dienstleistung vom Insolvenzverwalter erwirbt, ist für die Nutzung der Dienstleistung ab dem Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung nach § 27 Nr. 1 ArbEG vergütungspflichtig, auch wenn das Arbeitsverhältnis des Erfinders nicht übergeht.

Begründung:

I. Sachverhalt

Der Antragsteller war vom 1. August 2011 bis zum 31. Januar 2015 bei der „A GmbH“ beschäftigt. In der zweiten Jahreshälfte 2014 hat er als Miterfinder fünf Dienstleistungen gemacht, deren Inanspruchnahme durch die „A GmbH“ Gegenstand des Schiedsstellenverfahrens ist.

Die „A GmbH“ war eine Tochter der amerikanischen Muttergesellschaft „A Inc.“ und wurde zum 19. Juni 2015 infolge Insolvenz an die „D GmbH“ veräußert, die ebenfalls eine Tochter der „A Inc.“ ist.

Ab dem Jahr 2014 und damit zum Zeitpunkt der Erfindungsmeldung waren die Arbeitnehmer der „A GmbH“ verpflichtet, jegliche Erfindungsmeldungen unmittelbar der US-Patentabteilung der „A Inc.“ zu melden, was der Antragsteller weisungsgemäß getan hat.

Die Antragsgegnerin geht deshalb davon aus, dass die „A GmbH“ als ihre Rechtsvorgängerin die in Rede stehenden Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen habe und deshalb auch nicht vergütungspflichtig sei.

Der Antragsteller hingegen ist der Auffassung, dass die Antragsgegnerin vergütungspflichtig ist (...)

II. Wertung der Schiedsstelle

1. Vorbemerkung

(...)

2. Anwendbares Recht

Auf das Schiedsstellenverfahren sind gemäß § 43 Abs. 3 ArbEG die Vorschriften des ArbEG in der ab dem 1. Oktober 2009 geltenden Fassung anzuwenden, da die Erfindung nach dem 30. September 2009 gemeldet wurde.

3. Inanspruchnahme nach § 6 ArbEG

Nach § 5 Abs. 1 ArbEG ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine gemachte Dienstleistung seinem Arbeitgeber zu melden. Adressat einer wirksamen die Rechte- und Pflichtenfolge der §§ 6 ff. ArbEG auslösenden Erfindungsmeldung wäre nach dem Wortlaut des Gesetzes daher zunächst die „A GmbH“ und nicht die „A Inc.“ gewesen.

Allerdings obliegt es dem Direktionsrecht des Arbeitgebers nach § 106 S.2 GewO, die Ordnung im Betrieb und das Verhalten des Arbeitnehmers im Betrieb näher zu bestimmen. Die Arbeitnehmer der „A GmbH“ waren ab dem Jahr 2014 betrieblich verpflichtet, Erfindungsmeldungen ausschließlich gegenüber der US-Patentabteilung der „A Inc.“ zu melden. Die Frage wohin eine Erfindungsmeldung zu richten ist, war somit zum Zeitpunkt, als der Antragsteller die streitgegenständlichen Erfindungen an die „A. Inc.“ gemeldet hat, im Wege des Direktionsrechts eindeutig geregelt. Jede dagegen verstoßende Verhaltensweise wäre ein arbeitsrechtlicher Pflichtenverstoß gewesen, der mit Abmahnung und Kündigung hätte geahndet werden können, weshalb dem

Antragsteller gar keine andere Wahl geblieben ist, als die Erfindungsmeldung in der hier gegebenen Art und Weise abzugeben.

Rechtlich gesehen, war die US-Patentabteilung der „A Inc.“ infolge dieser Weisungslage gemäß §§ 167 Abs. 1, 164 Abs. 3 BGB Empfangsvertreterin i.S.v. § 5 Abs. 1 ArbEG. Folglich haben die bei der US-Patentabteilung der „A Inc.“ abgegebenen Erfindungsmeldungen unmittelbar gegen die „A GmbH“ gewirkt und sind dieser deshalb mit Zugang bei der US-Patentabteilung der „A Inc.“ gemäß § 6 Abs. 2 ArbEG zugegangen. In der Folge stand die „A GmbH“ bereits zu diesem Zeitpunkt, in der Pflicht, nach § 13 Abs. 1 ArbEG die Dienstleistungen zur Erteilung eines Schutzrechts mit Wirkung für Deutschland anzumelden.

Außerdem hat die „A GmbH“ infolge der Fiktion des § 6 Abs. 2 ArbEG die Dienstleistungen mit der Folge in Anspruch genommen, dass sie nach § 9 Abs. 1 ArbEG zur Vergütung der Dienstleistungen verpflichtet war. Ebenfalls sind für sie u.a. die Pflichten aus den §§ 13 und 14 ArbEG wirksam geworden.

4. Insolvenz der „A GmbH“

Die Antragsgegnerin ist aus der Insolvenz als Rechtsnachfolgerin der „A GmbH“ hervorgegangen. Das Arbeitsverhältnis des Antragstellers ist jedoch infolge seines Ausscheidens zum 31. Januar 2015 nicht mehr nach § 613a BGB auf die Antragsgegnerin übergegangen. Dies ist aufgrund der Regelung des § 27 Nr. 1 ArbEG für den Vergütungsanspruch des Antragstellers jedoch unschädlich.

Denn nach zutreffender Auffassung des LG Düsseldorf zu § 27 ArbEG in der vom 1. Januar 1999 bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung¹ wird die Veräußerung einer Dienstleistung im Insolvenzfall entweder von § 27 Nr. 1 ArbEG oder von § 27 Nr. 3 ArbEG erfasst.

Nach § 27 Nr. 1 ArbEG ist der Erwerber eines insolventen Geschäftsbetriebs für Nutzungshandlungen ab dem Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung vergütungspflichtig, wenn der Insolvenzverwalter - wie hier - die Dienstleistungen mit dem Geschäftsbetrieb veräußert.

In der Literatur lange umstritten war, ob dies auch dann gilt, wenn das Arbeitsverhältnis des Erfinders - wie hier - nicht übergeht. Das Landgericht Düsseldorf hat dies mit überzeugenden Argumenten zum Gesetzeswortlaut, zur Gesetzesbegründung und zur

¹ Entscheidung vom 10.08.2012 – Az. 4a O 132/09; auch für die ab dem 1. Oktober 2009 geltende Fassung gültig, da der diesbezügliche Wortlaut keine Veränderung erfahren hat.

Gesetzessystematik auch für bereits beendete Arbeitsverhältnisse bejaht. Die Entscheidung hat auch in der Literatur Zustimmung gefunden².

Der Wortlaut des § 27 Nr. 1 ArbEG knüpft nämlich an den Tatbestand einer Veräußerung der Dienstleistung mit dem Geschäftsbetrieb an. Der Übergang des Arbeitsverhältnisses hingegen wird vom Gesetzeswortlaut nicht als Tatbestandsvoraussetzung genannt.

Dass dies vom Gesetzgeber mit der Verwendung der Begrifflichkeit „Vergütungspflicht des Arbeitgebers“ gleichwohl gewollt gewesen sein könnte, ist den Gesetzgebungsmaterialien³ nicht eindeutig zu entnehmen. Diese besagen vielmehr, dass die Regelungen über Vergütungsansprüche bei einer Veräußerung danach unterscheiden, ob die Veräußerung von Dienstleistungen mit oder ohne Geschäftsbetrieb geschah. Wird für den ersteren Fall in einem Nebensatz der Eintritt des Erwerbers in das Arbeitsverhältnis mit dem Erfinder erwähnt, die Konstellation eines fehlenden Übergangs des Arbeitsverhältnisses hingegen nicht. Jedoch setzt sich die Gesetzesbegründung mit dieser Nichterwähnung nicht weiter auseinander, sondern bringt in der direkten Folge vielmehr deutlich zum Ausdruck, dass sich nur an die Anknüpfungspunkte Veräußerung „mit Geschäftsbetrieb“ und „ohne Geschäftsbetrieb“ unterschiedlichen Rechtsfolgen anschließen. Hieraus ergibt sich, dass die Frage des fehlenden Übergangs des Arbeitsverhältnisses lediglich nicht bedacht war, hieran aber keine anderen Rechtsfolgen anknüpfen sollten.

Diese Betrachtung wird auch von einer systematischen Gesetzesauslegung gestützt. Wie sich aus § 26 ArbEG ergibt, sind Ansprüche auf Arbeitnehmererfindervergütung generell nicht von einem Fortbestand des Arbeitsverhältnisses abhängig.

Für Benutzungshandlungen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist deshalb die Antragsgegnerin nach § 9 ArbEG Vergütungsschuldnerin.

² Jens Kunzmann, NZI 2012, S. 631, 632.

³ BT-Dr 12/3803, S. 99.